

# Das Wichtigste auf einen Blick

Während der Zeit Ihrer Arbeitslosigkeit sind Mitwirkungspflichten unerlässlich. Das Merkblatt 1 informiert Sie ausführlich. Gern geben wir Ihnen mit diesem Flyer einen kurzen und einfachen Überblick zu den wichtigsten Regelungen.

Folgen Sie gern dem QR-Code zum Video „[Rechte und Pflichten](#)“ hier → → →



## Eigenbemühungen

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld setzt voraus, dass Sie alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung nutzen. Mit der Verpflichtung, sich aktiv um eine Beschäftigung zu bemühen, sind Sie gefordert, Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Diese Aktivitäten zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit sind zu dokumentieren und auf Nachfrage unverzüglich vorzulegen.

## Arbeitsunfähigkeit

Melden Sie eine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich Ihrer Agentur für Arbeit.

Für die Dauer von bis zu 42 Kalendertagen erfolgt eine Fortzahlung des Arbeitslosengeldes. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als sechs Wochen, liegt die Zuständigkeit ab dem 43. Kalendertag bei Ihrer Krankenkasse. Nach Genesung ist eine erneute persönliche Arbeitslosmeldung erforderlich.

## Maßnahme bei einem Arbeitgeber („Probearbeiten“)

Eine Erprobung bei einem Arbeitgeber ist mitteilungspflichtig und muss zwingend vor Beginn genehmigt werden. Dies hat unter anderem versicherungstechnische Hintergründe.

## Nebeneinkommen

Sie dürfen während Ihrer Arbeitslosigkeit eine Nebentätigkeit ausüben. Diese ist spätestens am Tag der Aufnahme der Nebentätigkeit zu melden.

[Nähere Informationen zur Anrechnung](#) finden Sie unter dem QR-Code hier → → →



## Ortsabwesenheit („Urlaub“)

Ein „Urlaubsanspruch“ im eigentlichen Sinne besteht während Ihres Arbeitslosengeldbezuges nicht. Trotzdem können Sie für längstens für 21 Kalendertage im Kalenderjahr mit Anspruch auf Arbeitslosengeld verreisen. Bei der Ermittlung der 21 Kalendertage werden auch Wochenenden und Feiertage berücksichtigt. Die Zustimmung der Agentur für Arbeit muss vor Antritt vorliegen.

[Nähere Informationen](#) finden Sie unter dem QR-Code hier → → →



Sie sind verpflichtet Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit alle Änderungen, welche Ihren Leistungsanspruch beeinflussen (können), unverzüglich mitzuteilen. Falls Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kann dies leistungsrechtliche Auswirkungen haben.

Nutzen Sie dafür:

[www.arbeitsagentur.de/eservices](http://www.arbeitsagentur.de/eservices) » Leistungen und Angebote der Agentur für Arbeit » Veränderung mitteilen



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit  
Berlin Mitte

bringt weiter.